

3) neu errichtete, abgegangene und veränderte Gebäude, in so weit sich die Veränderung auf die Grundfläche bezieht;

4) Verkleinerung einer Parzelle durch Naturereignisse (Abschwemmungen, Erdfälle etc.);

5) Vergrößerung einer Parzelle durch Naturereignisse (Anschwemmungen etc.);

6) Entstehung neuer Parzellen (Inseln etc.);

7) Veränderung einer Parzelle durch gänzliche Veränderung ihres Zwecks (Anlegung neuer Ortschaften, Strassen, Wege, Kanäle und Brücken, oder Verlegung und Erweiterung der ältern);

8) Aenderungen der Markungs-, beziehungsweise Oberamts- und Landesgrenze, sowie der Steuergrenzen durch Zuthellung von Grundstücken zum Markungs- und Besteuerungsdistrikt anderer Gemeinden;

9) vollendete Culturveränderungen von grösserem Umfange (Cultivirung von Allmanden, Waldausrodungen etc.);

10) Veränderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Beschreibung im Primärcataster haben, wie z. B. in Beziehung auf die Abweichung des Besteuerungsrechtes von dem Markungsrecht, wenn dabei keine Markungs-Grenz-Aenderung vorkommt.

#### B. In den Ergänzungskarten.

1) die oben sub A Punkt 1—9 aufgezählten Veränderungen;

2) vervollständigte Vermarkung der Landes-, Markungs-, Steuer-, Zehent-, Jagd-, Waide- und Eigenthumsgrenzen, oder Aenderung der Zehent-, Jagd- und Waidegrenzen;

3) Verbesserung unrichtig bezeichneter Gebäude und Culturen, Ergänzungen in Beziehung auf die Topographie etc.

#### §. 108.

#### Ausdehnung des Ergänzungsgeschäftes.

Das Ergänzungsgeschäft erstreckte sich über 53 Oberamtsbezirke, und wurde hauptsächlich dadurch hervorgerufen, dass nicht im Verlauf der Landesvermessung, je nach der Vollendung eines Oberamtsbezirkes, alsbald Fürsorge für die Erhaltung der Karten und Cataster getroffen wurde.

Vom Neckarkreis fielen 16, Schwarzwaldkreis 7, Jagstkreis 14 und

Donaukreis 16 Oberamtsbezirke in das Ergänzungsgeschäft, und dieses theilte sich in folgende Hauptabtheilungen:

- I. Erhebung der Veränderungen. (Erg. Instruktion §. 2—14.)
- II. Geometrische Untersuchung, Aufnahme, Kartirung und Flächenberechnung. (§. 15—25.)
- III. Beschreibung der Veränderungen in dem Ergänzungsbande zum Primärcataster (§. 26—30).
- IV. Vollziehung, Leitung und Beaufsichtigung des Ergänzungsgeschäfts (§. 31—34).
- V. Belohnung der Arbeiter (§. 35—38).

ad I. Die Erhebung der Veränderungen besorgten tüchtige Geschäftsmänner mittelst Verzeichnung derselben in sogenannten Aenderungsprotokollen. Für jede Markung, die ein besonderes Cataster hatte, wurde auch ein besonderes Aenderungsprotokoll angelegt. Dasselbe wies auf der linken Seite den alten Bestand und die Art der Veränderung der betreffenden Parzellen nach, während auf der rechten Seite die Beschreibung des neuen Bestandes eingetragen werden konnte, also Aenderungsprotokoll und Ergänzungsband zum Primärcataster einen Band bildete.

ad 2. Die geometrischen Arbeiten vollzogen besondere, von dem königlichen Steuercollegium aufgestellte Geometer der Landesvermessung. Ihre Arbeiten bestanden hauptsächlich in der Aufnahme, Kartirung und Berechnung der oben §. 107 sub A und B beschriebenen Veränderungen.

Die Nachmessungsbrouillons wurden wie bei der Landesvermessung geführt, und die aufgenommenen Veränderungen in ein besonderes auf gutes Zeichnungspapier abgedrucktes Exemplar der Flurkarten übertragen.

ad III. Der mit dem Aenderungsprotokoll vereinigte Ergänzungsband zum Primärcataster sollte die Beziehungen zwischen dem Primärcataster, den Flurkarten und dem Güterbuche hinsichtlich der seit der Landesvermessung und Catasterpublikation vorgegangenen Veränderungen vermitteln. Derselbe hatte daher bei jeder veränderten Parzelle den neuen Bestand durch eine angemessene Bezeichnung der einzelnen Theile, mittelst Nummern und Buchstaben, so wie die neuesten Besitzstands-, Cultur- und Massverhältnisse genau anzugeben, auch die Anerkennung der letzteren von Seiten des Besitzers nachzuweisen.

Die Einträge in den Ergänzungsband zum Primärcataster wurden denjenigen, welche bei der Aufnahme der Veränderungen gemacht, gegen-

über gestellt, und das neue gegen das alte Flächenmass liquidirt, so wie auch in dem Primärcataster bei jeder veränderten Gebäude- oder Güter-Parzelle auf die neue Beschreibung im Ergänzungsbande hingewiesen.

ad IV. Die Ausführung des ganzen Ergänzungsgeschäfts stand unter der Leitung des königlichen Steuercollegiums, die Aufsicht darüber, so wie über die dabei Angestellten führten zunächst die Oberämter.

Das Geschäft selbst wurde nach Oberamtsbezirken, durch Geometer-abtheilungen von je 10—12 Mann, unter der Aufsicht und Leitung von Obergeometern vollzogen. Die Flächenberechnung nebst Ergänzungs-Band-Anlage führten die Geometer jedesmal den Winter über in dem Stations-Ort des Abtheilungsvorstandes, auf einem besonders dazu eingerichteten Bureau aus.

Die Publikation der Vermessungsergebnisse an die beteiligten Güterbesitzer besorgte derjenige Geometer, welcher das Ergänzungsgeschäft ausgeführt hatte.

ad V. Die Belohnung der mit der Erhebung der Veränderungen beauftragt gewesenen Geschäftsmänner, so wie der Geometer wurde von der Catasterkasse übernommen, und zwar erhielten beide Taggelder:

- |                                  |   |                              |              |                               |             |
|----------------------------------|---|------------------------------|--------------|-------------------------------|-------------|
| a) erstere täglich               | 2 fl.   |                              |              |                               |             |
| b) die Geometer                  | <table border="0"> <tr> <td>{ für Arbeiten auf dem Felde</td> <td>2 fl. 30 kr.</td> </tr> <tr> <td>{ für Arbeiten auf dem Zimmer</td> <td>2 fl. — kr.</td> </tr> </table> | { für Arbeiten auf dem Felde | 2 fl. 30 kr. | { für Arbeiten auf dem Zimmer | 2 fl. — kr. |
| { für Arbeiten auf dem Felde     | 2 fl. 30 kr.  |                              |              |                               |             |
| { für Arbeiten auf dem Zimmer    | 2 fl. — kr.   |                              |              |                               |             |
| c) die Messgehülfen der Geometer | — fl. 30 kr.  |                              |              |                               |             |

Ausser dem Taggelde hatte der Geometer, wenn er in den ihm angewiesenen Bezirk reiste, oder wenn er von einem Oberamtsbezirk in den andern versetzt wurde, eine Reisekosten-Entschädigung von 30 kr. per Stunde.

Die Flurkartenergänzung dauerte von 1841 bis 1850.

### §. 109.

#### **Kosten der Landesvermessung und Herstellung der Primärcataster.**

Die auf die Landesvermessung vom Jahr 1818 bis zum Schluss der Flurkartenergänzung im Jahr 1850 verwendeten Kosten theilen sich in sechs Hauptabtheilungen: A) Triangulirung, B) Parzellarvermessung, C) Flächenberechnung, D) Lithographie, E) Herstellung der Cataster, F) Flurkartenergänzung.

A) Die Kosten der Triangulirung berechnen sich aus den Kosten: